



# Anwendungsbereich definieren: Hilfestellungen zum Festlegen von System- und Bilanzgrenzen

Im Rahmen des NKI-Projekts „Instrumente für die kommunale Klimaschutzarbeit“ (IkKa)

Stand Dezember 2024



### Inhalt

<b>1</b>	<b>Neun Etappen, ein Ziel .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Etappe „Anwendungsbereich definieren“ .....</b>	<b>4</b>
	<b>System- und Bilanzgrenze .....</b>	<b>4</b>
	<b>Empfehlungen zur Festlegung der Systemgrenze.....</b>	<b>5</b>
	<b>Empfehlungen für die Bilanzgrenze.....</b>	<b>6</b>
	<b>Neun Varianten verschiedener Erfassungsstufen .....</b>	<b>9</b>
	<b>Wesentlichkeit.....</b>	<b>13</b>
	<b>Hilfsmittel des Etappen-Rucksacks .....</b>	<b>14</b>
<b>3</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>15</b>
	<b>Impressum .....</b>	<b>16</b>



### 1 Neun Etappen, ein Ziel

Zahlreiche kommunale Verwaltungen haben sich das Ziel gesetzt, in ihrem direkten Einflussbereich treibhausgasneutral zu werden. Der Weg dorthin ist herausfordernd und führt auch in unbekanntes Terrain. Neue Inhalte, Prozesse und Kompetenzen müssen in der Verwaltung aufgebaut und verankert werden. Die dafür notwendigen Aufgaben lassen sich in neun klar abgrenzbare Etappen gliedern (siehe Abbildung 1). Die Gliederung der Etappen orientiert sich am Leitfaden „Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralen Verwaltung“ des Umweltbundesamtes [UBA 2021]. Die zweite Etappe heißt „Anwendungsbereich definieren“.



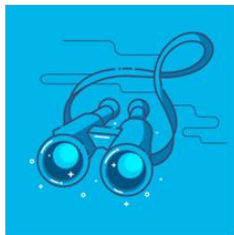
Organisation  
aufbauen



Anwendungsbereich  
definieren



Treibhausgase  
bilanzieren



Ziele  
formulieren



Maßnahmen  
umsetzen



Verantworten statt  
kompensieren



Kommunizieren



Überprüfen



Anpassen

Abbildung 1: Die neun Etappen auf dem Weg zur treibhausgasneutralen Verwaltung



### 2 Etappe „Anwendungsbereich definieren“

Die Systemgrenze legt fest, für welche organisatorischen Bereiche einer Verwaltung Emissionen erfasst werden sollen (Soll). Die Bilanzgrenze legt darauf aufbauend fest, welche Emissionen erfasst werden (Ist).

In erster Linie wird durch die Etappe 2 „Anwendungsbereich definieren“ festgelegt, für welche Bereiche der Verwaltung der Prozess zur Treibhausgasneutralität beschränkt werden soll. Diese Festlegungen sind insbesondere für die Aufstellung der Startbilanz wichtig. Für die Etappen „Ziele formulieren“ und „Maßnahmen umsetzen“ resultiert daraus ebenfalls ein Orientierungsrahmen für Ziele sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Senkung der Energieverbräuche und der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen). Der Weg zur Treibhausgasneutralität ist ein langjähriger Prozess. Folglich ist damit zu rechnen, dass der Anwendungsbereich in Folge im Rahmen von Weiterentwicklungen ausgeweitet und angepasst wird.

Grundsätzliche Empfehlung ist daher, den Anwendungsbereich nicht zu eng zu fassen, um ein möglichst realistisches Bild des Treibhausgas-Fußabdrucks und des Handlungsrahmens abzubilden. Es sollte vermieden werden, dass Bereiche im kurzen Zeitrahmen nacherfasst werden müssen. Eine Zunahme der THG-Emissionen, welche die Vergleichbarkeit mit der Startbilanz erschwert oder bereits erzielte Erfolge zur Senkung in den zuvor bilanzierten Bereichen verschleiert, könnten daraus resultieren.

#### System- und Bilanzgrenze

Durch das Festlegen der Systemgrenze wird entschieden, welche Standorte, Bereiche und Organisationseinheiten zur kommunalen Verwaltung gezählt werden. Die Systemgrenze definiert also, welche Emissionen erfasst und somit verantwortet werden sollen. Der Greenhouse Gas Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard (GHG Corporate) schreibt vor, dass die Bestimmung der Systemgrenze zwingend als erster Schritt einer Bilanzierung erfolgen muss. Um die Systemgrenzen festzulegen, können Organisationen gemäß GHG Corporate zwischen zwei grundlegend verschiedenen Ansätzen wählen: entweder nach Beteiligung (Englisch „equity share approach“) oder nach Kontrolle (Englisch „control approach“) [GHG Corporate].

#### Beteiligungsansatz

Beim Beteiligungsansatz werden Emissionen entsprechend nur anteilig der Eigentumsanteile erfasst, berichtet und verantwortet, d. h. hält eine Organisation einen 50 % Anteil an einem Standort oder Bereich werden auch nur 50 % der zugehörigen Emissionen berücksichtigt. Dieser Ansatz ist eher für Akteure aus der Wirtschaft geeignet und wird in der Praxis von kommunalen Verwaltungen bisher nicht angewendet.

#### Kontrollansatz

Der Kontrollansatz umfasst finanzielle/strategische ebenso wie operative Kontrolle. Hat also eine Organisation die vollständige Entscheidungs- und Weisungshoheit, die finanzielle oder operative Kontrolle, werden hier alle Emissionen vollumfänglich berücksichtigt. Finanzielle/strategische Kontrolle umfasst die Kontrolle über Kosten, Strategien, Entscheidungen, Organisation und Strukturen. Operative Kontrolle dagegen bedeutet, die Verantwortung über beispielsweise Nutzung, Betrieb, und tatsächliche Investitionen zu haben. Eine glasklare Unterscheidung zwischen finanzieller/strategischer und operativer Kontrolle ist nicht immer möglich. In der Regel bedeutet „operativ“, die tatsächliche Nutzung und Betrieb z. B. von Gebäuden,



## Etappe 2 – Anwendungsbereich definieren

Infrastrukturen, Fahrzeugen, Heizungen oder sonstigen Quellen für Treibhausgasmissionen.

In der Praxis wird von kommunalen Verwaltungen meist der Kontrollansatz gewählt, wenn auch hier insbesondere mit Blick auf die operative Kontrolle nicht selten begründete Ausnahmen definiert werden. So können z. B. temporär genutzte oder vermietete Objekte meist in einem ersten Schritt aus dem System herausgenommen werden, weil die Nutzung und der Betrieb nicht im vollen Umfang der Kontrolle der Verwaltung unterliegen.

Die Bilanzgrenze gibt an, für welche Aktivitäten und Quellen innerhalb der Systemgrenze die Treibhausgasemissionen ermittelt und bilanziert werden. Hier ist die Orientierung nach den Scopes und die Vorgaben des GHG Corporate ein zentraler Orientierungsrahmen. In der aufgestellten Bilanz wird schließlich erläutert, welche Treibhausgasemissionen aktuell erfasst werden konnten, wo möglicherweise Erfassungslücken vorliegen und für welche Bereiche keine ausreichenden Daten vorliegen. Ziel ist immer langfristig, dass weitestgehend alle Treibhausgasemissionen innerhalb der Systemgrenze erfasst werden. Der dafür notwendige Erfassungsaufwand muss abgewogen oder Datengrundlagen möglicherweise erst geschaffen werden. Hier ist zu beachten, dass die Erfassung der Scope 1 und Scope 2 Emissionen nach GHG Standard verpflichtend sind, während die Erfassung der Scope 3 Emissionen freiwillig nach Möglichkeit und Wesentlichkeit erfolgt [GHG Corporate 2004].

In der DIN EN ISO Norm 14064-1 und veröffentlichten Bilanzberichten kommunaler Verwaltungen (siehe Links zu veröffentlichen Bilanzberichten in Etappe 3 „Treibhausgase bilanzieren“) werden teilweise andere Begriffe verwendet. So ist hier anstatt von „Systemgrenze“ von „Organisationsgrenze“ oder auch „organisatorischer Systemgrenze“ die Rede. Anstatt „Bilanzgrenze“ wird teilweise von „Berichtsgrenze“ oder „operativer Systemgrenze“ gesprochen.

### Empfehlungen zur Festlegung der Systemgrenze

#### Kernverwaltung

Die Systemgrenze ist zunächst für die Bereiche zu ziehen, die in der direkten Zuständigkeit der Verwaltung liegen, d. h. bei der die vollständige Weisungshoheit, finanzielle und operative Kontrolle besteht („Kernverwaltung“). Je nach kommunaler Verwaltung sind dies die zentralen Organisationseinheiten, Ämter und Verwaltungen. Laut der jeweiligen Gemeindeordnung können hier unterschiedliche Bezeichnungen wie Dezernate, Magistrate, Fachdienste, Dienststellen, Ämter, Abteilungen, Stabstellen genutzt werden. Bei der finanziellen/strategischen sowie operativen Kontrolle sind verschiedene Abstufungen denkbar, die in der Praxis bei der Festlegung der Systemgrenze aktuell von Verwaltungen berücksichtigt werden. So können Einheiten, die nicht vollständig der operativen Kontrolle unterliegen, aus dem System ausgeschlossen werden, z. B. Eigenbetriebe, vermietete oder temporär genutzte Objekte.

#### Eigenbetriebe

Bei der Einordnung von Eigenbetrieben muss ggf. eine genauere Abwägung erfolgen. Gemäß Gemeindeordnungen oder Kommunalverfassungen sind diese in der Regel Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden finanzwirtschaftlich durch die Kommune verwaltet. Ferner legen Betriebsatzungen meist fest, dass die jeweiligen Betriebsleitungen die Beschlüsse der politischen Gremien (Gemeinde-, Stadt- oder Landrat) sowie die Anordnungen des Verwaltungsspitze vollziehen. Eigenbetriebe





## Etappe 2 – Anwendungsbereich definieren

unterliegen somit der finanziellen/strategischen sowie auch weitestgehend der operativen Kontrolle. Viele Kommunalverwaltungen zählen Eigenbetriebe daher zum System dazu (siehe z. B. [Stadt Mainz 2023] [Stadt Nürnberg 2023]). In einem ersten Schritt kann jedoch festgelegt werden, dass Eigenbetriebe von dem System ausgenommen werden. Gründe dafür sind z. B. die Tatsache, dass keine vollständige operative Kontrolle besteht, dass diese Eigenbetriebe eigenständige Bilanzen vorlegen oder eigenständig den Prozess zur Treibhausgasneutralität beschreiten.

### „Kommunaler Konzern“

Weiterführende eigenständige Beteiligungsgesellschaften und Unternehmen der Kommune können ebenfalls in einem ersten Schritt aus dem System ausgeschlossen werden. Hier ist neben der operativen Kontrolle auch meist die finanzielle/strategische Kontrolle eingeschränkt (nicht immer ist die Kommune zu 100 % beteiligt). Ferner sind diese Beteiligungsunternehmen ggf. so groß und eigenständig, dass diese ebenfalls eine eigene Treibhausgasbilanz aufstellen und vorlegen können z. B. Flughäfen, Hochschulen, Kliniken, Krankenhäuser, Kultureinrichtungen, Stadtwerke, Universitäten, Verkehrsbetriebe, Wohnungsbaugesellschaften und Zoologische Gärten. Zu einem späteren Zeitpunkt kann entschieden werden, die Bilanzen der Eigenbetriebe mit denen der Verwaltung als „kommunaler Konzern“ zusammenzuführen. Dies erfolgt meist erst dann, wenn die Verwaltung mit der eigenen Bilanzierung bereits langjährige Erfahrungen hat und stellt einen großen Koordinierungsaufwand dar (siehe z. B. [Stadt München 2023] [Stadt Bonn 2023]). Über die Beteiligungen, die organisatorisch direkt der Verwaltung zugeordnet werden, kann ggf. separat entschieden werden (z. B. Stiftungen, Leitstellen). Falls die Kommune hier nicht die 100 % oder mehrheitliche Beteiligung besitzt, können diese mit entsprechender Begründung aus dem System ausgenommen werden.

### Bereiche ohne oder mit operativer Kontrolle

Es ist zulässig alle vermieteten Objekte (z. B. Wohngebäude) oder nur temporär genutzten Liegenschaften oder Bereiche (z. B. Unterkünfte für Obdachlose, Geflüchtete oder Schutzsuchende o. Ä.) aus dem System herauszunehmen, da hier keine operative Kontrolle besteht. Alle angemieteten Objekte (z. B. Bürogebäude, Alten- und Pflegeheime, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Hallen- und Freibäder) gehören zum System, da hier operative Kontrolle besteht.

### Erfassungsstufen für das System

Resultierend aus den obigen Überlegungen gibt es drei zentrale Erfassungsstufen für das System Kommunalverwaltung:

- Erfassungsstufe 1: Kernverwaltung
- Erfassungsstufe 2: Kernverwaltung und Eigenbetriebe
- Erfassungsstufe 3: Kernverwaltung, Eigenbetriebe sowie Beteiligungsunternehmen als „kommunaler Konzern“

### Empfehlungen für die Bilanzgrenze

Eine Bilanz nach GHG Corporate ermittelt relevante Emissionsquellen für Treibhausgase nach drei Kategorien, sogenannten Scopes. Diese Scopes stellen für die Erfassung der Treibhausgasemissionen eine wichtige Orientierung dar. Gemäß GHG Corporate ist nämlich eine Erfassung und Berichterstattung der Scope 1 und Scope 2



## Etappe 2 – Anwendungsbereich definieren

Treibhausgasemissionen verpflichtend, während diese für Scope 3 Treibhausgasemissionen optional sind (Abbildung 2). Im Sinne des Relevanzprinzips sollten hier jedoch keine zentralen Quellen vernachlässigt werden, um ein realistisches Abbild der Organisation widerzuspiegeln. Die Erfassung sollte Schritt für Schritt kontinuierlich optimiert werden, sodass Zug um Zug alle wesentlichen Scope 3 Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden können.

- **Scope 1**  
Direkte THG-Emissionen aus Verbrennungsprozessen in stationären und mobilen Anlagen sowie falls relevant aus physikalischen und chemischen Prozessen.
- **Scope 2**  
Indirekte THG-Emissionen aus dem Bezug leitungsgebundener Energien, primär Strom und Fernwärme. Aber auch der Bezug von Dampf oder Fernkälte kann hier relevant sein.
- **Scope 3**  
Indirekte THG-Emissionen aus vor- und nachgelagerten Aktivitäten. Insgesamt wird nach 15 verschiedenen Unterkategorien unterschieden:

### Vorgelagert

1. Einge kaufte Güter- und Dienstleistungen
2. Kapitalgüter
3. Energie- und brennstoffbezogene Vorketten
4. Vorgelagerter Transport und Verteilung
5. Abfall
6. Dienstreisen
7. Arbeitswege der Mitarbeitenden
8. Angemietete oder geleaste Sachanlagen

### Nachgelagert

9. Nachgelagerter Transport und Verteilung
10. Verarbeitung verkaufter Produkte
11. Gebrauch / Nutzung verkaufter Produkte
12. Entsorgung / Nachbehandlung verkaufter Produkte
13. Vermietete oder verleaste Sachanlagen
14. Franchise
15. Investitionen



## Etappe 2 – Anwendungsbereich definieren

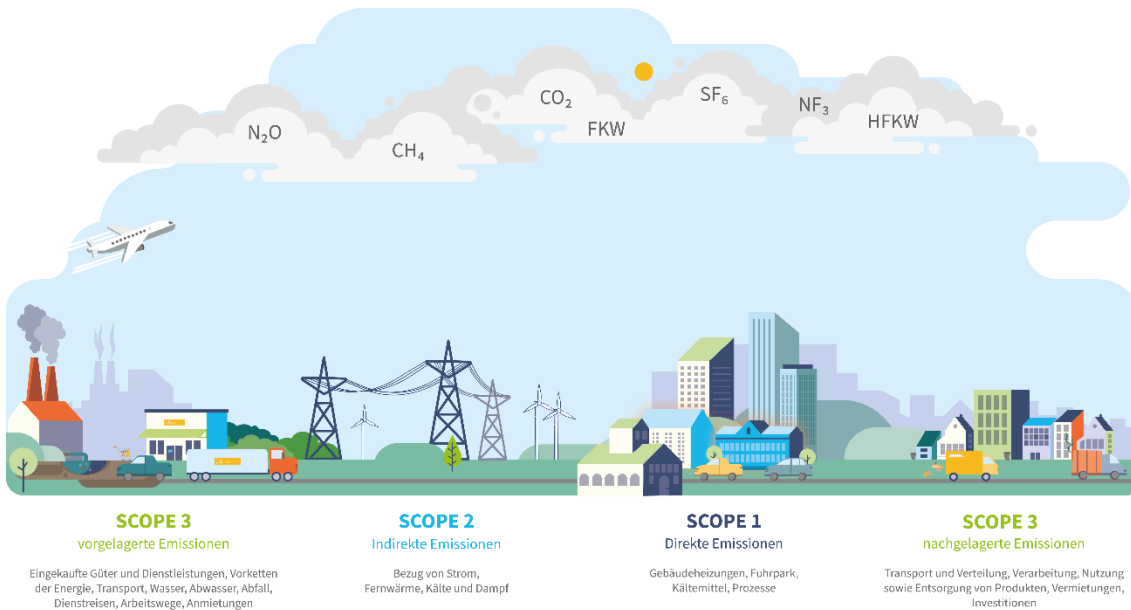


Abbildung 2: Darstellung der Scopes

Sind Quellen wesentlich, ist eine Erfassung gemäß den Bilanzierungsprinzipien der Vollständigkeit und Relevanz dringend anzuraten.

Im ersten Schritt kann festgelegt werden, dass die Emissionen aus dem regulären Geschäftsbetrieb (vorgelagerte Scope 3 THG-Emissionen der Unterkategorien 1 bis 8) zu erfassen sind, darunter Vorketten der Energieerzeugung (wird meist im Tool automatisch ausgewiesen), Arbeitswege der Mitarbeitenden, Dienstreisen sowie Verbrauchsgüter (Wasser, Papier und Ernährung). Auch die Emissionen aus der Anschaffung langfristiger Güter (Geräte und/oder Möbel) gehören in diesen Bereich. Hier ist zu entscheiden, ob die Datenverfügbarkeit gegeben ist oder erst aufzubauen ist.

Weitere spätere Stufen könnten THG-Emissionen aus Entsorgung von Gütern, Besucheranreisen, weiterführende Transporte (z.B. Lieferungen) oder Bautätigkeiten umfassen (nachgelagerte Scope 3 THG-Emissionen der Unterkategorien 9 bis 15). Hier liegen meist zu wenige oder keine Daten vor. Die Erfassung ist eine große Herausforderung oder die Teilbereiche sind im Kontext einer Verwaltung nicht relevant (z. B. THG-Emissionen aus dem Transport, Verarbeitung und Nutzung von Produkten).

### Erfassungsstufen für die Bilanz

Resultierend aus den obigen Überlegungen gibt es drei zentrale Erfassungsstufen für THG-Emissionsquellen:

- Erfassungsstufe „Minimal“: nur die THG-Emissionen aus den verpflichtenden Scope 1 und Scope 2
- Erfassungsstufe „Erweitert“: THG-Emissionen aus Scope 1 und Scope 2 sowie je nach Datenverfügbarkeit und Wesentlichkeit auch Scope 3 THG-Emissionen aus dem Geschäftsbetrieb, in der Regel die vorgelagerten THG-Emissionen
- Erfassungsstufe „Umfänglich“: THG-Emissionen aus Scope 1 und Scope 2 sowie je nach Datenverfügbarkeit und Wesentlichkeit alle Scope 3 THG-Emissionen aus vor- und nachgelagerten Aktivitäten





## Etappe 2 – Anwendungsbereich definieren

### Neun Varianten verschiedener Erfassungsstufen

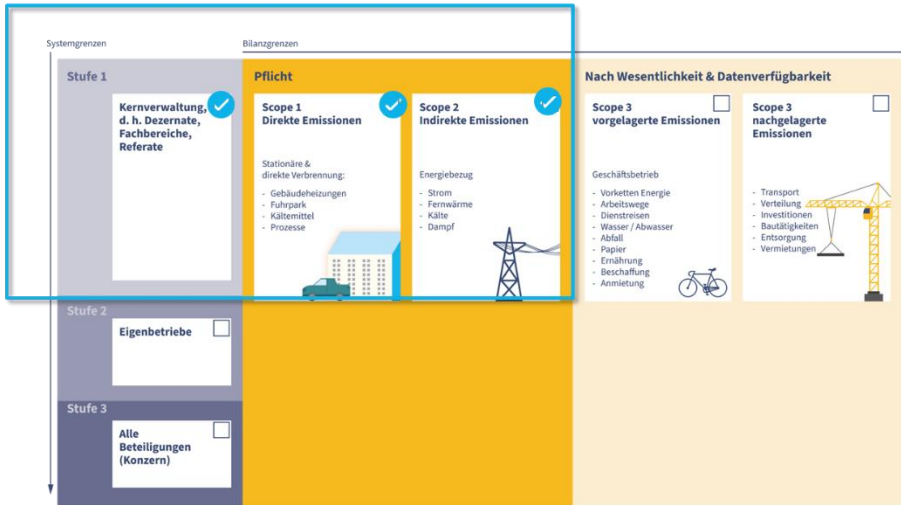
Somit ergeben sich mindestens neun Varianten, die sich in ihrer Komplexität und Anforderungen sehr unterscheiden (siehe nachfolgende Abbildungen zu Variante 1-9). Die Entscheidung, welche Stufen für die jeweilige Verwaltung die geeignete ist, muss von der jeweiligen Verwaltung und den Akteuren abgestimmt und festgelegt werden. Sie hängt zudem von den Rahmenbedingungen, den Ambitionen und Möglichkeiten jeder Verwaltung ab. Aus der Praxis ist jedoch zu empfehlen, mindestens eine „erweiterte“ Variante der Systemgrenzen zu wählen, da diese eher der Vorbildfunktion und Verantwortung einer Verwaltung gerecht wird als eine „minimale“ Variante, in der wesentliche THG-Emissionen aus Scope 3 unberücksichtigt bleiben. In diesem Kontext kann zur Orientierung auch die „Checkliste für Greenwashing“ genutzt werden, die in der Etappe 6 „Verantworten statt kompensieren“ zur Verfügung steht.



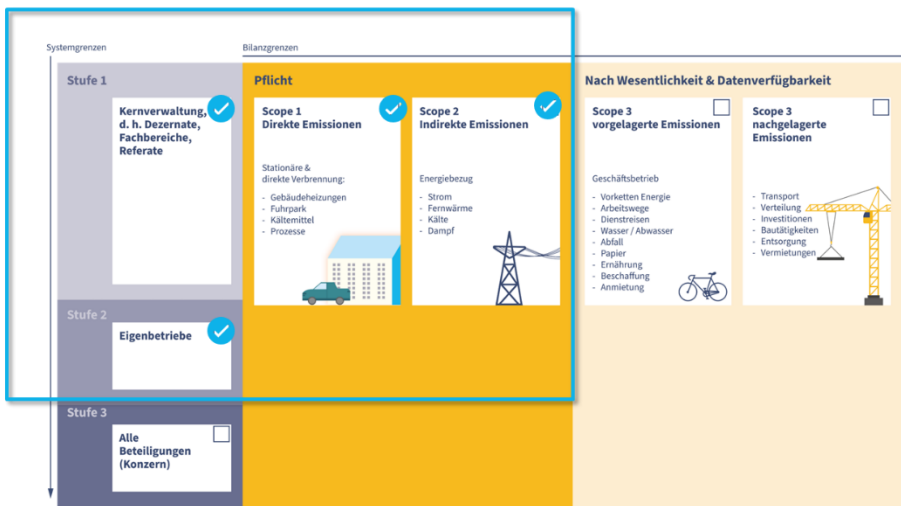
# Etappe 2 – Anwendungsbereich definieren

## Varianten „Minimal“

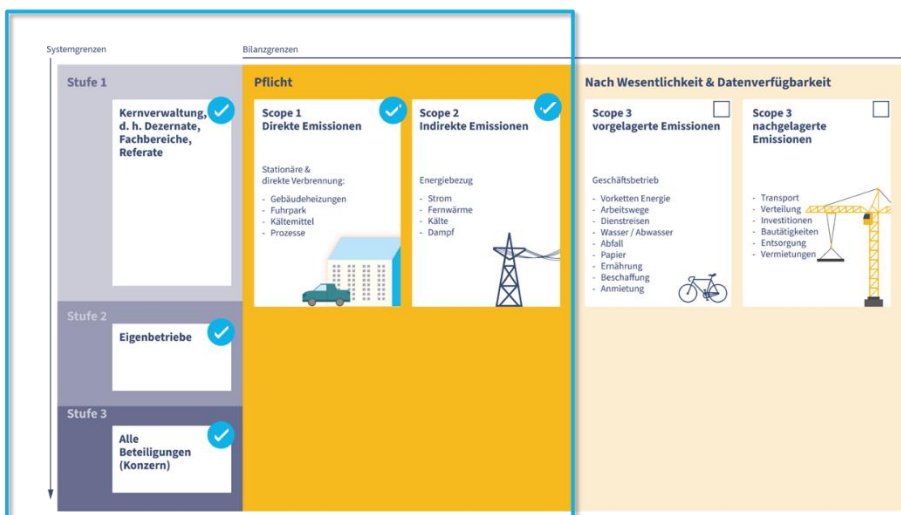
### Variante 1: Kernverwaltung „Minimal“



### Variante 2: Kernverwaltung und Eigenbetriebe „Minimal“



### Variante 3: Kommunaler Konzern „Minimal“

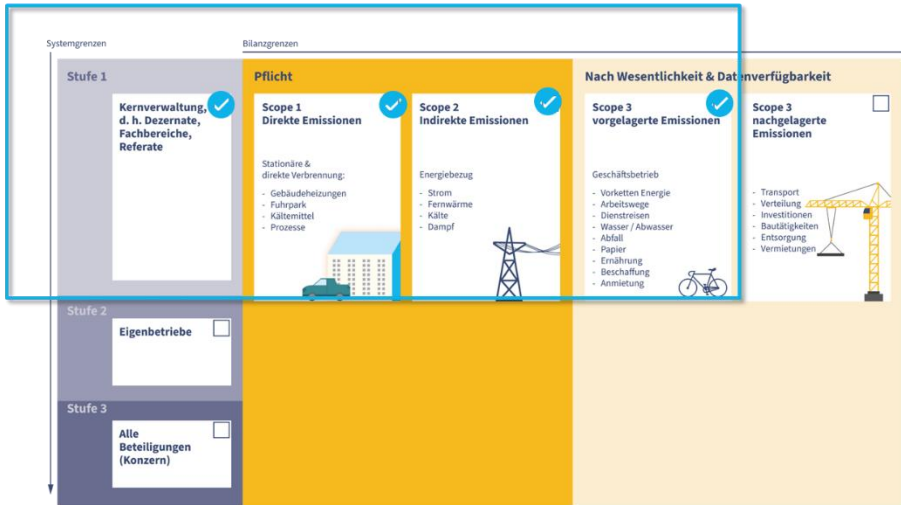




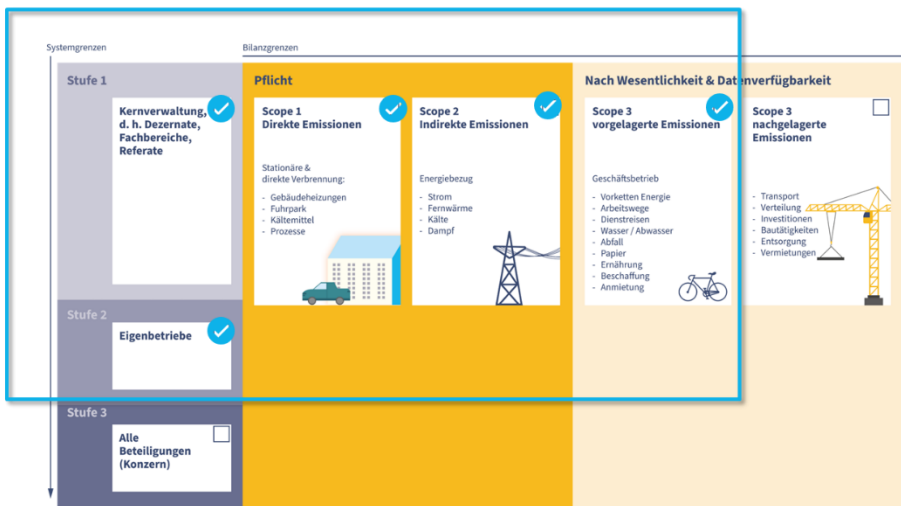
# Etappe 2 – Anwendungsbereich definieren

## Varianten „Erweitert“

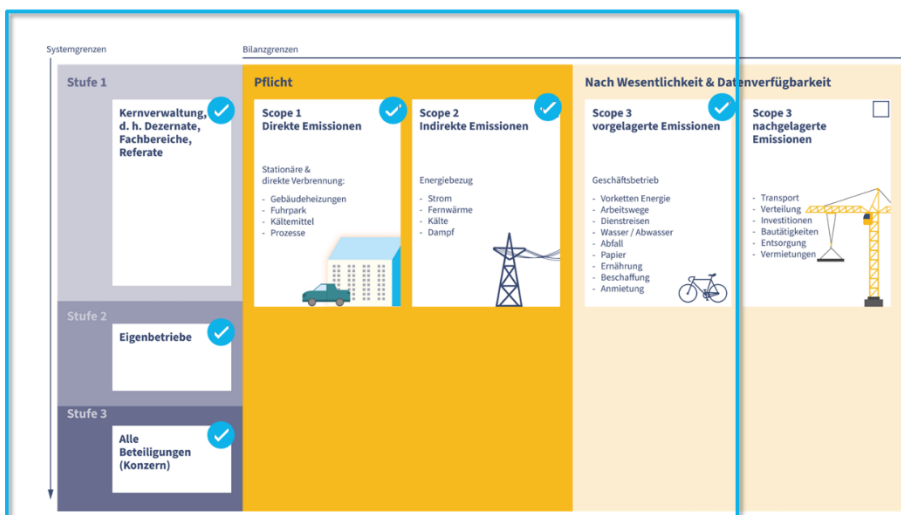
### Variante 4: Kernverwaltung „Erweitert“



### Variante 5: Kernverwaltung und Eigenbetriebe „Erweitert“



### Variante 6: Kommunaler Konzern „Erweitert“

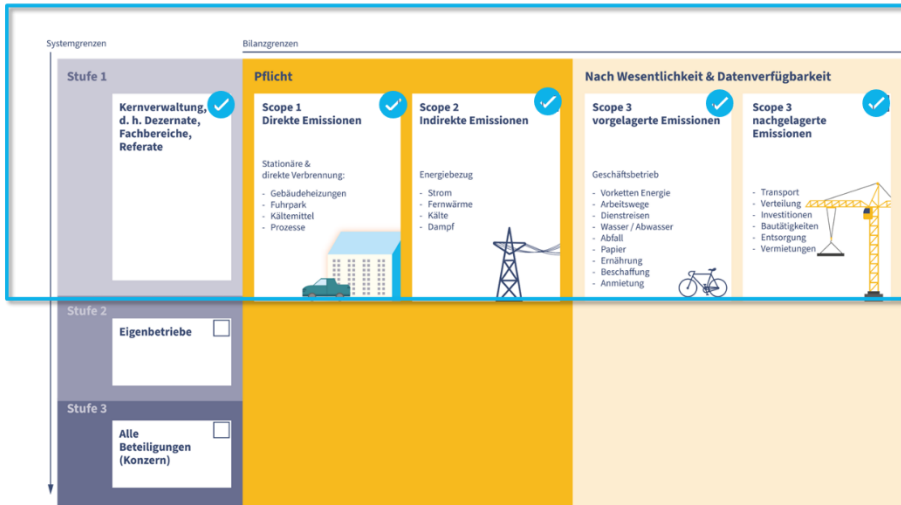




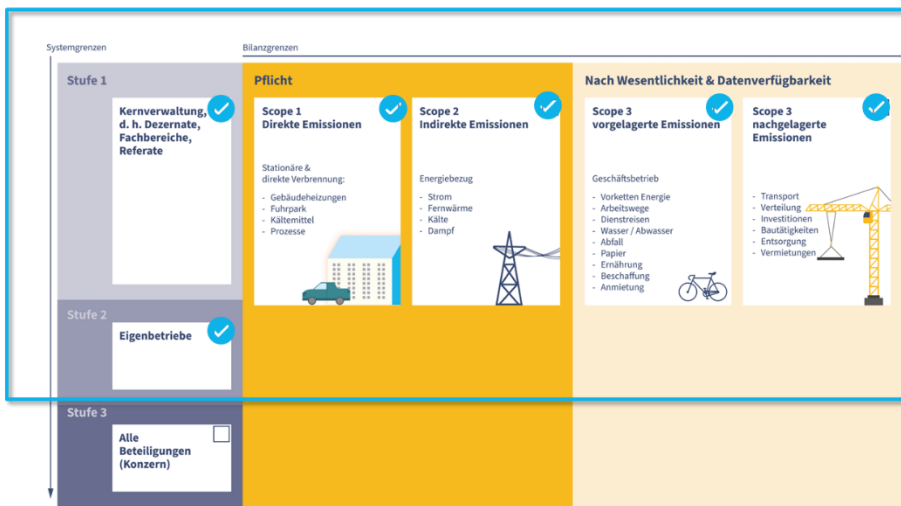
# Etappe 2 – Anwendungsbereich definieren

## Varianten „Umfänglich“

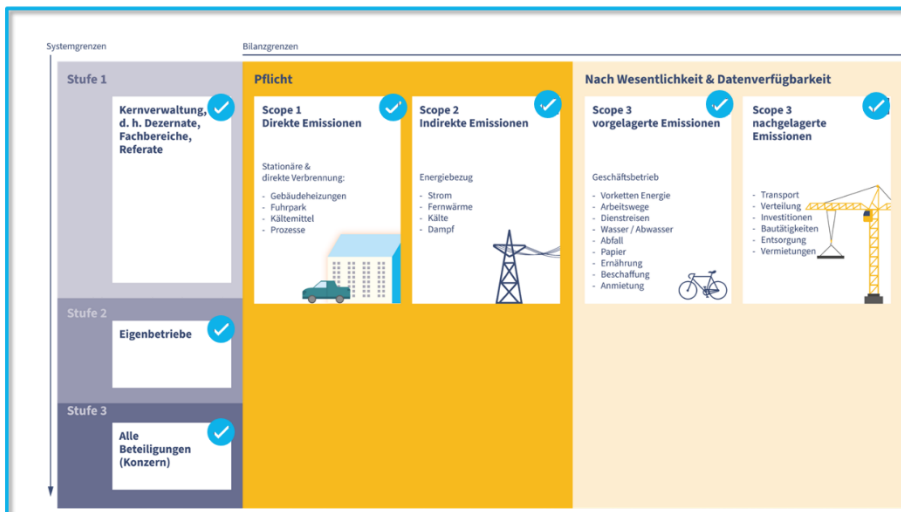
### Variante 7: Kernverwaltung, „Umfänglich“



### Variante 8: Kernverwaltung und Eigenbetriebe „Umfänglich“



### Variante 9: Kommunaler Konzern „Umfänglich“





## Etappe 2 – Anwendungsbereich definieren

### Wesentlichkeit

Die Bewertung der Wesentlichkeit wird als eine anfängliche Einschätzung empfohlen. Diese dient einer ersten Kategorisierung der Treibhausgasquellen nach GHG Corporate Standard auf Basis bereits vorliegender Daten und Kenntnisse. Der Leitfaden des Umweltbundesamtes gibt hier eine gute Orientierung, die sich auch in der Praxis bewährt hat [UBA 2021]. Hier wird betont, dass die Wesentlichkeit eine Momentaufnahme darstellt und im Idealfall regelmäßig überprüft und wiederholt werden sollte. Die Wesentlichkeit wird von vier zentralen Kriterien bestimmt (vgl. Abbildung 3):

### Mengenmäßige Bedeutung

Bei der mengenmäßigen Bedeutung (Quantität) wird die Höhe des Energieverbrauchs und der daraus abgeleiteten THG-Emissionen bewertet. Grundlage sind hier bereits vorliegende Daten z. B. aus Energieberichten, Fuhrpark- und Mobilitätsmanagement, Arbeitswegen, Dienstreisen und / oder Beschaffungen. Auch der Blick in bereits vorliegende THG-Bilanzen von Verwaltungen ähnlicher Struktur kann Hinweise liefern, wie die Quantität der THG-Emissionen eingeschätzt werden könnte. In einem ersten Raster ist es ausreichend, die mengenmäßige Bedeutung als „hoch“, „mittel“ oder „gering“ zu kategorisieren.

### Beeinflussbarkeit

Die Beeinflussbarkeit der THG-Quellen kann grundsätzlich zunächst entlang der Scopes ausgerichtet werden. Im Bereich Scope 1 ist der Einfluss als direkt einzuschätzen, im Bereich Scope 2 als indirekt. Direkt bedeutet, dass die Investition, der Betrieb und die Nutzung der direkten THG-Quellen (z. B. die Energieträger der Heizungen, Fahrzeuge des Fuhrparks) durch die Verwaltung unmittelbar beeinflusst werden kann. Indirekt bedeutet, dass hier in der Regel indirekte Einflussmöglichkeiten wie Ausbau von Infrastrukturen, Verbrauchsminderungen oder vertragliche Ausgestaltungen (z. B. Bezug von Ökostrom oder grüner Nah-/ Fernwärme) genutzt werden können. Ein eingeschränkter Einfluss besteht prinzipiell bei den Scope 3 THG-Emissionen, da hier z. B. über Bedarfssteuerung, Auswahl der Produkte oder Dienstleistungen sowie Aktivierungen und Motivierungen von z. B. Mitarbeitenden Einfluss genommen werden kann. In der Praxis wird z. B. oft in Bezug auf die Arbeitswege der Mitarbeitenden argumentiert, eine Verwaltung habe hier keinen Einfluss. Durch die Schaffung von guten Angeboten und Anreizen sowie durch Mobilitätsmanagement kann die Verlagerung zu umweltfreundlicheren Verkehrsmitteln verbessert werden [Zukunftsnetz Mobilität NRW 2020].

### Relevanz für Akteure

Die Relevanz für Akteure soll darstellen, welche Wirkungstiefe dieser Bereich in der Verwaltung besitzt und wie wichtig dieses Kriterium für Schlüsselakteure („Stakeholder“) oder auch die gesamte Mitarbeiterschaft ist. Die Bedeutung kann z. B. über Workshops, Projekte, Umfragen ermittelt oder basierend auf ausreichenden Erfahrungen und Kenntnissen der Verwaltung abgeleitet werden. Hier kann ebenfalls eine dreistufige Einteilung in „hoch“, „mittel“ und „gering“ ausreichen, um eine erste Einschätzung festzulegen.



## Etappe 2 – Anwendungsbereich definieren

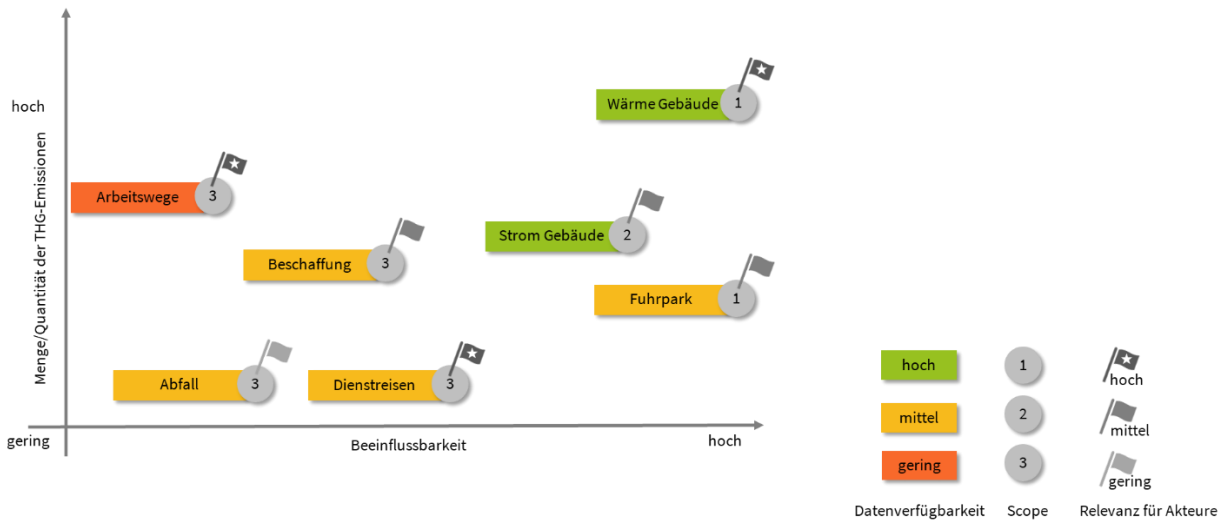


Abbildung 3: Darstellung von Wesentlichkeit anhand einer Matrix

### Datenverfügbarkeit

Die Datenverfügbarkeit ist eine wichtige Voraussetzung und Startanalyse für die Ermittlung der Treibhausgase. Eine erste dreistufige Einschätzung bietet sich auch hier an, um Lücken und Handlungsbedarf darzustellen. Die Datenverfügbarkeit ist „hoch“, wenn Energieverbräuche und Kennzahlen bereits vorliegen, wie z. B. oft für die Liegenschaften im Energiemanagement. Sie ist als „mittel“ einzuschätzen, wenn es zwar Daten gibt, diese aber aufbereitet, aggregiert oder verbessert werden müssen, um sie für die Bilanzierung verwenden zu können. Datenverfügbarkeit ist „gering“, wenn nur wenige oder gar keine Daten vorliegen, um die Emissionen in diesem Bereich abzuleiten.

### Hilfsmittel des Etappen-Rucksacks

- **Etappe 2-01 Memo Anwendungsbereich (PDF)**
- **Etappe 2-02 Checkliste Wesentlichkeit (Excel)**
- **Etappe 2-03 Foliensatz zum Anwendungsbereich (PowerPoint)**
- **Etappe 6-02 Checkliste für Greenwashing**





### 3 Literaturverzeichnis

- [Stadt München 2023] Landeshauptstadt München Corporate Carbon Footprint im erweiterten Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt München. Ergebnisbericht - Berichtsjahre 2020 und 2021, München, 2023
- [Stadt Bonn 2023] Stadt Bonn Abschlussbericht Klimaneutraler Konzern Stadt Bonn, 2023
- [Stadt Nürnberg 2023] Stadt Nürnberg Nürnberg auf dem Weg zur klimaneutralen Stadtverwaltung: Fachgutachten mit Treibhausgasbilanz und Handlungsempfehlungen für eine klimaneutrale Stadtverwaltung bis zum Jahr 2025, Nürnberg, 2023
- [Stadt Mainz 2023] Stadtverwaltung Mainz Klimaneutrale Stadtverwaltung: Treibhausgasbilanz der Jahre 2019-2021, 2023
- [DIN EN ISO 14064-1] DIN EN ISO 14064-1:2019-06 Treibhausgase - Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (ISO 14064-1:2018); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 14064-1:2018
- [GHG Corporate 2004] World Business Council for Sustainable Development & World Resource Institute: The Green House Gas Protocol: A Corporate Accounting and Reporting Standard, Revised Edition, 2004
- [UBA 2021] Umweltbundesamt Der Weg zur treibhausgasneutralen Verwaltung. Etappen und Hilfestellungen, Dessau-Roßlau, 2021



# Impressum

### Herausgeber

Leipziger Institut für Energie GmbH  
Lessingstraße 2  
04109 Leipzig

### Redaktion

Marion Elle und Ilka Erfurt

### Gestaltung

Mai und März GmbH

### Bildnachweise

Titelbild: Mai & März GmbH / Generiert mit KI

### Stand

Dezember 2024

### Projekt

Erarbeitet im Rahmen des Projektes „Instrumente für die kommunale Klimaschutzarbeit (IkKa), gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Nationale Klimaschutzinitiative aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages, Förderkennzeichen: 03KF0138B

Projektkonsortium:

Ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH, Wilckensstraße 3, 69120 Heidelberg, [www.ifeu.de](http://www.ifeu.de)

Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder | Alianza del Clima e.V., Eschborner Landstr. 42-50, 60489 Frankfurt/M., [www.klimabuendnis.org](http://www.klimabuendnis.org)

Leipziger Institut für Energie GmbH, Lessingstraße 2, 04109 Leipzig, [www.ie-leipzig.com](http://www.ie-leipzig.com)

<https://www.ie-leipzig.com/auf-dem-weg/>

